Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

7. Jahrgang Sonntag, 13.06.2010 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 25

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006 - 36.2-30002/45 III (MBl. LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006 Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht nachfolgende Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit im Verwaltungsakt gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu der am 30.05.2010 veröffentlichten Allgemeinverfügung über die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG für den landwirtschaftlichen Weg in der Stadt Schönebeck (Elbe) ab Bundesstraße 246a östlich einer bewaldeten Fläche über namentliches Flurstück „Abendlaake“ direkt zum alten Heuweg vor Buhne Elbkilometer 310,8 sowie elbauf und elbab zur nächsten Buhne.

Der Punkt 7. lautet richtig:

7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) ab Elbkilometer 310,8 bis zur nächsten Buhne elbauf und elbab elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.

Die offenbare Unrichtigkeit der Allgemeinverfügung vom 30.05.2010 wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 13.06.2010

im Auftrag

Liedicke
Amtsleiter Sicherheits-
und Ordnungsamt

Stadt Schönebeck (Elbe)
Der Oberbürgermeister

Vollzug des Feld- und Forstordnungsgesetzes (FFOG) vom 16. April 1997 (GVBl. LSA S. 476) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Punkt 4 des Gem. Runderlasses des MBV und MLU vom 15. März 2006 - 36.2-30002/45 III (MBl. LSA Nr. 14/2006) vom 10. April 2006 Hier: Allgemeinverfügung zur Befreiung vom Fahrverbot (§ 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG)

Es ergeht nachfolgende Korrektur einer offenbaren Unrichtigkeit im Verwaltungsakt gemäß § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zu der am 30.05.2010 veröffentlichten Allgemeinverfügung über die Befreiung vom Fahrverbot nach § 4 Abs. 1 Satz 1 FFOG für den landwirtschaftlichen Weg in der Stadt Schönebeck (Elbe)-Grünewalde ab Bundesstraße 246a entlang des Fußweges zum Brückenaufgang. Die Brücke ist zu unterfahren und der Treppenantritt auf dem sichtbaren Weg in Richtung Elbe zu umfahren. In Fließrichtung auf dem alten Heuweg bis Elbkilometer 312,6.

Der Punkt 7. lautet richtig:

7. Kraftfahrzeuge dürfen nur an dem parallel der Elbe verlaufenden landwirtschaftlichen Weg (alter Heuweg) ab Elbkilometer 311,8 bis 312,6 elbseitig unmittelbar neben der frei zu lassenden Fahrspur des landwirtschaftlichen Weges abgestellt werden.

Die offenbare Unrichtigkeit der Allgemeinverfügung vom 30.05.2010 wird aufgehoben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe), Widerspruch erhoben werden.

Schönebeck (Elbe), d. 13.06.2010

im Auftrag

Liedicke
Amtsleiter Sicherheits-
und Ordnungsamt

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der General-Anzeiger mit dem o.g. hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Mittwoch und Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.

2-spaltig/250 mm